

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bcc8a859-470c-3db3-9de0-98b5c79f00a7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BbgBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Brandenburg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	925-1

## § 16c BbgBO - Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die [§§ 17 bis 25 Absatz 1](#) gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.

